



Sempach, 18. Dezember 2012

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Jacques Chavaz
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Anhörung zur Änderung des Anhangs der Höchstbestandesverordnung Stellungnahme der Suisseporcs

Sehr geehrter Herr Chavaz
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit ihrem Schreiben vom 21. Oktober 2012 laden Sie uns ein, zur Änderung des Anhangs der Höchstbestandesverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns dazu zu äussern.

Wir begrüssen die unterbreiteten Änderungen im Anhang der Höchstbestandesverordnung. Zusätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Höchstbestandesverordnung vom 28. Juli 2010 und Januar 2011.

Der Einsatz von Nebenprodukten muss aus gesamtökologischen Gründen gefördert werden. Der Einsatz von Nebenprodukten muss eine sinnvolle Ergänzung der Ration ermöglichen und negative Auswirkungen auf Tiergesundheit und Fleischqualität vermeiden. (Punkt 1.5.3 Volkswirtschaft im Kommentar zur Änderung Anhang HBV.)

Dies muss nun als Verbesserung der Verwertung von Nebenprodukten und verderblichen Nahrungsmitteln, welche nicht konsumiert und weggeworfen werden, entsprechend umgesetzt werden. Für die gesamtökologische Optimierung ist vor dem Einsatz in Biogas- oder Kompostanlagen die Verwertung durch die Tiere zwingend.

Die Liste der Nahrungsmittelnebenprodukte nach den Artikeln 9 und 10 sind mit folgenden Produkten zu ergänzen:

Nahrungsmittelprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen (Art. 10):

- Brot
- Früchte
- Andere Lebensmittel und aus der Verarbeitung für Lebensmittel anfallenden Nebenprodukte

Bemerkung zu den Kriterien unter Punkt 1.3 der Erläuterungen

Kriterium 1

Es muss sich um ein echtes Nebenprodukt der Nahrungsmittelverarbeitung handeln, das bei der Milch- oder Lebensmittelverarbeitung anfällt (vgl. dazu Art. 46 Landwirtschaftsgesetzes [LwG]). ~~Das Nebenprodukt darf deshalb nicht speziell für die Fütterung von Schweinen hergestellt werden.~~ Wenn das Nebenprodukt vermeidbar ist, ist alles daran zu setzen, die Entstehung zu vermeiden. Ein Nebenprodukt kann für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung angerechnet werden, wenn es bei einem Betrieb anfällt, der Milch- bzw. Lebensmittel verarbeitet. ~~Lebensmittel, die auf Grund eines~~



~~abgelaufenen Verkaufsdatums im Detailhandel nicht mehr zu verkaufen sind, können beispielsweise nicht als Nebenprodukte für eine Ausnahmegewilligung geltend gemacht werden.~~

Kriterium 3

Das Nebenprodukt muss eine sinnvolle Ergänzung der Ration der Schweine sein und darf keine negativen Auswirkungen auf die Fleischqualität und das Tierwohl haben.

Mit dem Kriterium an sich ist die Suisseporcs einverstanden. Wird dieses Kriterium aber so in die HBV aufgenommen, muss sich die HBV aber auch bezüglich der Bestimmungen in Art. 10, Abs. 1, Bst. b messen lassen; die da lautet: „b. *die eingesetzten Nebenprodukte mindestens 40% 25 % des Energiebedarfes der Schweine decken.*“

Begründung

Diese Bestimmung führt je nach den eingesetzten Nebenprodukten oft zu kaum noch sinnvollen Rationen. Daher ist wenn das Kriterium 3 in die HBV aufgenommen wird, auch die Anforderung in Art. 10, Abs. 1, Bst. b auf 25% zu senken.

Bemerkungen zu den vorgesehenen Anpassungen des Anhanges zur HBV

Den vorgesehenen Anpassungen des Anhanges können wir zustimmen. Mit der pragmatischen Anpassung der Kriterien ist bald eine gewisse Ergänzung dieses Anhanges, insbesondere um nicht mehr marktfähige Frischprodukte und für die Verfütterung aufbereitete Nebenprodukte, zu erwarten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir unterstützen zusätzlich die Anliegen des Schweizerischen Bauernverband. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

suisseporcs

Ulrico Feitknecht, Präsident

Dr. Felix Grob, Geschäftsführer